

**Per Fax: +49-7621-408-180**

An  
Frau Dr. Fischer  
Richterin am Amtsgericht  
Fa.  
Amtsgericht Lörrach  
-Betreuungsgericht-  
Bahnhofstraße 4  
79539 Lörrach

Ihr Aktenzeichen:  
[XVII 10077 (2)]

09.03.2014

**Ihre Zuschrift v. 28.02.2014 an mich als Betreuer meines Bruders Robert E. Hegeler, zugestellt durch den privaten Postzusteller „Deutsche Post“, hier vorgefunden am 06.03.2014, div. früherer Schriftverkehr, mein Zeichen DCH AGLÖ Dr. Fischer 20140309, AGLÖ Lorenz 20140226 u. a. (bitte immer bei Schriftverkehr angeben!), Zurückweisung, Auskunftsbegehren, Befangenheitsantrag gegen „Richter“ und das „Amtsgericht Lörrach“, „Betreuungsgericht“ vom 07.08.2013/26.02.2014 gegen Herrn Wolfram Lorenz, Ihr „Beschluss“, Remonstrationspflicht, Rechtsbelehrungen**

Sehr geehrter Frau Dr. Fischer

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.02.2014, Dieses weise ich hiermit zurück, solange mir keine rechtmässigen Urkunden vorliegen, siehe auch separates Schreiben von heute an Sie mit meinem/unserem Auskunftsbegehren.

Hiermit zeige ich auch im Namen meines Betreuten an, dass ich das Remonstrationsrecht/die Remonstrationspflicht anwende:

*Aus den Vorschriften des „Beamten“rechts folgt die Pflicht des „Amts“walters, rechtmässig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts“walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts“walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamStG, § 63 BBG) ist im „Amts“walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personenbeispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert. Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.*

Die Behauptung in Ihrem o.a. Schreiben Zitat: „Das bisherige Verhalten des Betreuers, insbesondere die strikte Ablehnung einer Zusammenarbeit mit dem Ergänzungsbetreuer und dem Betreuungsgericht, gibt nach objektiven Maßstäben dringende Veranlassung zur Prüfung der Geeignetheit des Betreuers“

→ ...ist für mich in keiner Weise nachvollziehbar!

Meine Aufgaben als Betreuer sind klar geregelt nach § 164 [BGB](#):

Der Betreuer hat die Aufgabe, im Rahmen seines [Aufgabenkreises](#) die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und diesen [gerichtlich](#) und außergerichtlich zu vertreten. Rechtshandlungen des Betreuers erfolgen also im Namen des Betreuten (§ 164 [BGB](#)).

**Das mache ich konsequent und sehr gewissenhaft seit dem 21.10.2002 in der Funktion des Ersatzbetreuer, seit 09.11.2007 als Betreuer.**

In dieser Funktion habe ich **meinen Betreuten** zu vertreten und allen Schaden von ihm abzuwenden. Im Rahmen Ihrer Anfragen zum Thema des Testaments und den Erbschaftsangelegenheiten für meinen Betreuten habe ich Ihnen alle Dokumente und Angaben/Informationen zukommen lassen, die vorliegen, dazu gehörten die Berechnung der zu erwartenden Erbschaftssumme, **die sich bei 0,00 Euro, ggf. negativ beläuft**, sowie das Testament, das klar regelt, welchen Anteil mein Betreuer davon erhält, nämlich gar nichts – er muss daher auch nicht für etwaige negativ Beträge haften - bei den Akten.

**Es kann dabei auch keinen Interessenkonflikt geben, da kein Vermögen vorhanden ist, das zur Verteilung ansteht. Mein Betreuer hat das Testament angenommen.**

Ihr Hinweis, ich würde mit dem „Ergänzungsbetreuer“ nicht zusammenarbeiten, ist unrichtig. Zunächst habe ich konsequent jeden Versuch seitens des Amtsgericht Lörrach einen solchen einzusetzen, auch im Namen meines Betreuten, begründet zurückgewiesen **und bislang keinen solchen anerkannt**. Wenn Sie sich auf Herrn Hanspeter Busch beziehen, diesen habe ich mit Schreiben vom 17.08.2013 aufgefordert sich mir gegenüber zu legitimieren und seine Ernennung mit den erforderlichen Unterlagen/Urkunden vorzulegen. Dieser Anfrage ist er nicht nachgekommen und hat damit seine Pflicht mir gegenüber nicht wahrgenommen/erfüllt, weshalb ich ihm am 24.08.2013 mitteilte, dass seine Funktionen mir/uns gegenüber obsolet sind.

Ebenso habe ich die Legitimation u. a. des Herrn Gehrman, offenbar ein Richter auf Probe in Ihrem Hause zu der gegebenen Zeit, aufgefordert sich mir/uns gegenüber zu legitimieren, auch wurden in zahlreichen Schreiben Rechtsfehler/Unrichtigkeiten seitens des Amtsgericht Lörrach angemerkt, gerügt und auf Abhilfe hingewiesen, bei den Akten. Nichts geschah, keine entsprechenden Antworten folgten auf meine fundiert gestellten Bemerkungen und Hinweise, sowie Auskunftsbeglehen. Herr Wolfram Lorenz ist ebenso seiner Auskunftspflicht schuldig geblieben und hat die von mir als Betreuer geforderten amtlichen Nachweise nicht erbracht!

→ **Nun frage ich Sie und Ihre Kollegen allen Ernstes, wer hier nicht mit wem zusammenarbeitet!?**

Da ich nicht ohne Grund nach amtlichen Nachweisen frage, stelle ich hier folgendes fest, was im Rahmen der Remonstrationspflicht und im Verlaufe zukünftiger möglicher Auseinandersetzung notwendig ist:

### **1. Unterschriften**

Ihre „amtlichen“ Schreiben sind ausnahmslos alle bislang ohne Rechtskraft, da die Unterschriften fehlen; denn es gibt speziell zu Unterschriftenregelungen klare gesetzliche Vorgaben in der BRD, die Sie sicherlich kennen: BGB §§ 126, 126a, ZPO §§ 130 a, 315, 317, 435, StPO § 275, VwVfG §§ 34, 37 III, VwGO § 117, BeurkG §§ 40 i.V. 41-42, SigG § 7 Abs 1. Pkt. 1

### **2. Beschlüsse/Urteile**

Bislang liegen weder mir noch meinem Betreuten rechtsgültige „Beschlüsse/Urteile“ vor. Sie haben mir/uns **nicht bestellte** „Ausfertigungen“ zugesandt, aber keine Beschlüsse/Urteile, die Rechtskraft haben.

#### **§ 317 ZPO**

Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

(2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

<http://dejure.org/gesetze/ZPO/317.html>

Bleiben wir bei den Gesetzen, die Sie angeblich vertreten haben:

Die Überschrift des § 317 der ZPO

lautet: „**Urteilszustellung und -ausfertigung**“. Das Wort „und“ zeigt an, dass es Urteile und Ausfertigungen gibt. Eine Ausfertigung ist demnach kein Urteil.

Weiter heißt es im § 317 ZPO: „(1) **Die Urteile werden den Parteien**, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei **zugestellt**.“

Die Unterschiede zwischen einem Urteil und einer Ausfertigung sind:

1.) **Urteile** sind vom Richter unterschrieben. Nachlesen kann man das im folgenden:

§ 315 ZPO **Unterschrift der Richter**

„(1) **Das Urteil ist von den Richtern**, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, **zu unterschreiben**.“

**Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig**

unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich **unverbindliche Entwürfe** dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

2.) **Ausfertigungen** sind Kopien der Urteile und müssen beantragt werden. Nachlesen kann man das im § 317 ZPO:

„(2) **Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt**.“

Nicht beantragte Ausfertigungen sind aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen nicht existent, denn was man nicht beantragt hat, kann auch nicht beschieden werden.

Die Behauptung das Original des Urteils verbliebe in der Gerichtsakte ist falsch. In keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird bestimmt, dass das Urteil in der Gerichtsakte verbleibt, sondern **es muss den Prozessparteien zugestellt werden**.- Vgl. § 317 (1) ZPO.

Kurz: **Urteile** müssen vom Richter unterschrieben sein und werden den Parteien zugestellt.

**Ausfertigungen** sind Kopien der Urteile und müssen beantragt werden.

→ **Aus dem Grund liegen mir/uns überhaupt keine rechtsgültigen Beschlüsse/Urteile vor!**

### 3. Legitimation Ihrer Amtlichkeit/Funktion Richter/In

In besagten Auskunftsbegleichen habe ich Ihnen (jetzt für Sie in separatem Schreiben gestellt), den bislang involvierten „RichterIn“ die Frage nach der Amtlichkeit gestellt, die bislang unbeantwortet blieb.

Keiner der mittels Auskunftsbegleichen im Auftrag meines Betreuten angefragten Personen hat sich bislang urkundlich ausgewiesen!

Speziell die Anforderungen an Richter und Gerichte sind im Grundgesetz und im Richtergesetz festgehalten! Die jeweiligen Eignungen sind nachzuweisen!

So lautete die Bitte nachzuweisen, dass diese/Sie gesetzliche Richter nach dem GG Art. 101, 116 und Art. 9 DRiG sind, selbst eine Amtsperson sind bzw. das Amtsgericht Lörrach ein gesetzliches, staatliches Gericht ist und ob Sie solche Gesetze überhaupt anwenden/verwenden dürfen.

→ **Bislang keine Antworten! Wo sehen Sie da Schwächen in der Zusammenarbeit? Bei mir oder auf Seiten des Amtsgericht Lörrach?**

Weiterhin bin ich in meinen Recherchen - in meiner Arbeit als investigativer Journalist - über folgende Unstimmigkeiten bei zahlreichen Gesetzen, Verordnungen im Rechtssystem in der BRD gestossen:

## Umfangreiche, offenkundige Situationsbeschreibung der Rechtslage in der BRD als Grundlage für die Remonstration

### A. „Richter am“ und „Richter (auf Probe)“, alias „Gerichts“assessor

Der sogenannte „Richter“ unterliegt ebenso, wie alle anderen „Amts“walter (z.B. „Rechtspfleger“, „Gerichtsvollzieher“, „Justizangestellte als Urkundsbeamte“) dem öffentlichen Recht, wobei das öffentliche Recht eine Vielzahl von Materien umfaßt, z.B.: Völkerrecht > Menschenrechte, Völkerstrafrecht, Europarecht sowie nationales Recht, sofern es gültig, bzw. nicht per Normenhierarchie oder/und anderweitig, entkräftet (ungültig/nichtig) ist.

Art. 101 Abs. 1 GG für die BRD

**(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

**§ 15 GVG a. F. lautete (gekürzt): „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“, hingegen z. Z. § 15 GVG** (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]) *ebenda zu lesen steht - "weggefallen"*.

§ 16 GVG

**Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Aus dem Handbuch der Rechtsförmigkeit (3. Auflage), Teil C - Stammgesetze, Gliederung des Stammgesetzes, Zitat:

„5.1 Aufbau des Gesetzes

Der äußere Aufbau des Gesetzes wird von seinem Inhalt bestimmt. Deshalb kann ein für alle Gelegenheiten passendes Schema nicht gegeben werden. Es gibt jedoch **Faustregeln**, die bei jedem Entwurf eines Gesetzes zu beachten sind. So muß das Wichtigere vor dem weniger Wichtigem, die materielle Vorschrift vor der Verfahrensregelung, die Regel vor der Ausnahme und die Pflicht vor der Sanktion erscheinen.

In der Regel bietet sich der Aufbau in folgender Reihenfolge an:

- Anwendungs- oder Geltungsbereich (einschließlich notwendiger Begriffsbestimmungen)
- Hauptteil
- Verfahren und Zuständigkeit
- Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften
- Übergangsvorschriften
- Inkrafttreten.“

#### **Quelle: Internetpräsenz d. Bundesministeriums der Justiz**

Wie sich mit Verweis auf das entsprechende Bundesgesetzblatt im weiteren Vortrag ergeben wird, wurde bei den Normen GVG, ZPO und StPO (dem ZVG und weiteren Normen mangelt es ebenfalls daran) der räumliche Geltungsbereich entfernt (aufgehoben/weggefallen).

„Eine Landschaftsschutzverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotens nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. ... In Betracht zu ziehen ist hier das in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatsprinzip, nach dem die öffentliche Gewalt in den Rechtskreis des einzelnen nur auf Grund von Rechtsnormen eingreifen darf, und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt werden. ... Denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“

(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Auch Verordnungen (z.B. Art. 80 Abs. 1 GG) sind per Definition Gesetze im materiellen Sinne. Schon der Streit um eine simple Landschaftsschutzverordnung (im Kleinen) zeigt jedoch auf, wie wichtig es ist, daß ein Rechtsunterworfener wissen soll, wo (räumlicher Geltungsbereich) er steht. In den Rechtsnormen GVG, ZPO und StPO (im Großen) wurde der räumliche Geltungsbereich aufgehoben/weggefallen (s. BGBl. I Nr. 18, S. 866 ff. vom 19.04.2006) und zusätzlich verstoßen diese gegen das Zitiergebot, womit GVG, ZPO und StPO sozusagen „doppelt“ ungültig/nichtig sind.

Ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches (BVerfG - 2 BvF 1/73 - B. III. 1. vom 31. Juli 1973 > § 31 Abs. 2 BVerfGG, s. BGBl. I Nr. 70, S. 1058 vom 30.08.1973 sagt, was unter einem räumlichen Geltungsbereich für ein Gesetz der BRD territorial im Sinne heutiger Verhältnisse angepaßt, versteht sich, zu verstehen ist) verstößt ein Gesetz jedoch gegen den grundgesetzlichen Anspruch auf Rechtssicherheit und Bestimmtheit und ist dadurch ungültig und nichtig. Die darauf anwendbaren Rechtsgrundsätze „Ohne Bestimmung keine Handlung“, „Ohne Geltungsbereich kein Recht“ oder die alte römische Rechtsregel „Nulla poena sine lege“, wurden durch BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147 bestätigt und sind somit offenkundig, bedürfen keines weiteren Beweises. – **Einerseits** ...

§ 31 (mehrfach ungültig/nichtig > Verstoß gegen das Zitiergebot sowie fehlender räumlicher Geltungsbereich) BVerfGG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

... aber Andererseits: § 1 GVG (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006 i. V. m. BGBl. I Nr. 59, S. 2614, Art. 4 vom 23.11.2007 (Besatzungsrecht wieder in Kraft gesetzt) – und - § 15 „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ GVG „aufgehoben“ (BGBl. I Nr. 40, S. 455 [456], Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950). Im § 15 GVG des Deutschen Kaiserreichs und bis zum 20.09.1950 las man: § 15 GVG

**“Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde.**

Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“

Heutzutage liest man:

§ 15 GVG

**Wegefallen**

§ 16 GVG

**Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Art. 101 GG für die BRD

**(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

**(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.**

... sowie im § 20 BeamtStG

1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Es scheint jedoch so eine Art Muttergesellschaft (aller „Gerichte“) zu geben. Aus gut unterrichteten Kreisen, jenen, die im Rahmen ihrer Aktivitäten wesentlich die ungültige/nichtige AO 1977 (u. A. fehlender räumlicher Geltungsbereich) gebrauchen (lassen), sollen dem Vernehmen nach - allen „Behörden“ UIDs oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer W- IdNr. zugewiesen sein.

... Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (abgekürzt USt-IdNr. oder UID) oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (abgekürzt W- IdNr.) ist eine eindeutige **EU-weite Kennzeichnung eines Unternehmens** im umsatzsteuerlichen Sinne.

Sie dient innerhalb der Europäischen Union zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs für Umsatzsteuerzwecke. **Sie wird daher von jedem Unternehmer benötigt**, der innerhalb des Gebiets der Europäischen Union am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnimmt. ...

Folgt man z.B. von § 27 a (ungültiges/nichtiges) UStG ausgehend den Hinweisen auf weitere Gesetzestexte, ergründet einige Begriffsdefinitionen und bedenkt den Art. 133 des GG für die BRD: ... *Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten ([Art. 25 GG], § 5 VStGB) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

... drängt bereits jetzt unvermeidlich Benito Amilcare Andrea Mussolini's (einst ein Bündnispartner Adolf Hitler's) Definition des Faschismus' - warnend in's Gedächtnis:

**Faschismus ist die Verschmelzung von Staat[sdienern] und Wirtschaft!**

Ob die Väter des Grundgesetzes für die BRD einst diesen perfiden Hintergedanken für die Zukunft bei der Erstellung des Grundgesetzes für die BRD hegten, ist nicht überliefert. Nebenbei bemerkt (ohne weitere Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem GG im vorliegenden Merkblatt thematisieren zu müssen), hat das Volk, welches der Staat ist und welches wohl mehrheitlich den Faschismus ablehnt und der – Staat – dem die „Amts“walter, dienen sollen - noch immer keine Verfassung, wie das im Art. 146 GG seit der Existenz des Grundgesetzes für die BRD auch heute noch (trotz inzwischen vieler Änderungen des Grundgesetzes für die BRD) zum Ausdruck kommt.

Wäre der Art. 146 GG jemals erfüllt worden, würde heute im Art. 146 GG vermutlich so etwas wie „weggefallen“ stehen und von einem Grundgesetz wäre nicht mehr die Rede – es würde nämlich dann Verfassung genannt werden **müssen**.

Beispielsweise auch die Hitler-Verordnung JBeitRO (Justizbeitreibungsordnung), die von „amts“walterischen Kreisen angewandt wird, wurde ausdrücklich in deklaratorischer Form mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945, aufgehoben. Gemäß BGBl. I Nr. 59, S. 2614, Art. 4 vom 23.11.2007, wurde das Besatzungsrecht (SHAEF, SMAD, usw.) einmal mehr wieder in Kraft gesetzt (salopp formuliert: Aufhebung der Aufhebung= Urzustand= geltendes Besatzungsrecht); Herr Wolfgang Schäuble („Bundesfinanzminister“), einer der glühendsten Verfechter der ESM-Bank(en)diktatur brachte das im Rahmen des European Banking Congress in Frankfurt a. M. am 18.11.2011 mit folgendem Satz eloquent auf den Punkt, Zitat:

„Und wir in Deutschland sind seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“ ... (s. auch Art. 120 Abs. 1 Satz , 125 GG, usw.)

Gemäß dem BGBl. I Nr. 40, S. 455 [456], Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950 wurden Staatsgerichte aufgehoben **„Die Gerichte sind Staatsgerichte. ...“ und zugleich „... Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. ...“ – aufgehoben (analog: Aufhebung der Aufhebung= Urzustand oder doppelte Verneinung= Bejahung, so gesehen d. Privatgerichtsbarkeit demnach also wieder eingeführt).**

**Demnach hätte man – sozusagen noch in der taufischen BRD – z.B. Privatgerichte, sie zählen auch zu den Ausnahmegerichten/Sondergerichten, durch die Hintertür wieder eingeführt, obgleich diese schon 1877 offiziell abgeschafft wurden (RGBl. Band 1877, Nr. 4, Seite 41 [43] vom 27.01.1877)!**

**Ausnahmegericht/Sondergericht hingegen mittels des Ermächtigungsgesetzes fundiert – und dann im weiteren Verlauf unter Anderem die elementare Grundlage des Verfassungsstaat bildenden Prinzips der Gewaltenteilung durchbrochen wurde!**

Davon abgesehen, ob nun der § 15 GVG im September 1950 ganz oder teilweise aufgehoben wurde – jedoch spätestens am spätestens (andere Argumentationen legen dieses Datum additiv unter Anderem auch wegen der Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches - Art. 23 des Grundgesetzes [im Dezember 1992 mit dem sogenannten „Europa-Artikel“ übertüncht; s. BGBl. I Nr. 58, S. 2086, 2087, vom 21.12.1992], wobei Artikel 144 Abs. 2 GG die Präambel des Grundgesetzes als dessen normgebenden Bestandteil negiert - in das Jahr 1990 – z.B. BGBl. II Nr. 35, S. 885 [890], Kapitel II Art. 4 Punkt 2. vom 28.09.1990 i. V. m. BVerfG - 2 BvF 1/73 - B. III. 1. vom 31. Juli 1973 > § 31 Abs. 2 BVerfGG, s. BGBl. I Nr. 70, S. 1058 vom 30.08.1973) im November 2007 wieder in Kraft gesetzten Besatzungsrecht scheidet auch der „Amts“walter, welcher sich „Richter“ nennt, denn gemäß den SHAEF-Gesetzen müßten die Gerichte sowie auch jeder Richter, Staatsanwalt (StA via Art. 92 i. V. m. 97 GG unmißverständlich der Exekutive zugeordnet), Notar, Rechtsanwalt oder Polizist (Exekutive) ausdrücklich durch den SHAEF-Gesetzgeber legitimiert worden sein. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, handeln folglich die in der Judikative und Exekutive sowie letztlich auch in der Legislative tätigen Personen illegal, also amtsanmaßend – so die logische Konsequenz.

Zum „Amts“walter in der Funktion des sogenannten „Probe-Richters“ ist außerdem wie folgt zu beachten und Folge zu leisten:

Weder das Grundgesetz für die BRD noch die EMRK (hier insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK) lassen bis heute „Gerichts“assessoren in Gestalt von Richtern auf Probe an den „Gerichten“ zu, wenn diesen „Amts“waltern richterliche Entscheidungsgewalt übertragen werden soll. Entsprechende Geschäftsverteilungspläne sind ungültig, die jeweiligen Präsidien stehen im dringenden Tatverdacht, bereits hier das Recht gemäß § 339 StGB systematisch zu beugen, denn das Erstellen der richterlichen Geschäftsverteilungspläne hat unmittelbaren Einfluß auf den grundgesetzlich unverbrüchlich garantierten sachlich und persönlich unabhängigen gesetzlichen Richter gemäß Art.

101 Abs.1 GG (einmal abgesehen davon, daß § 15 d. mehrfach ungültigen/nichtigen GVG im September 1950 aufgehoben/weggefallen wurde) und § 16 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG.

Bereits 1955 hat das Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen 1 BvL 13/52, 1 BvL 21/52 im 3. Leitsatz für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG erklärt, daß ein Gericht im Sinne des Grundgesetzes ein Gremium nur dann ist, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind. Das BVerfG hat diese Ansicht aus dem Grundgesetz abgeleitet. Nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ist die Gesetzgebung an die grundgesetzliche Ordnung gebunden.

**NS-Terrorregimes („Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung“ vom 20. März 1935 im NS-Terrorssystem: Art. VI, Hilfsrichter § 10 Abs. 2) ...**

**„Soweit der Reichminister der Justiz ein Bedürfnis erkennt, können bei einem Gericht Richter beschäftigt werden, die bei ihm nicht planmäßig angestellt sind, bei den Landgerichten und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen.“**

... es ist dringend an der Zeit, auf der Basis der Tribunal Général-Entscheidung vom 06.01.1947, die gemäß Art. 139 GG bis über den heutigen Tag hinaus die drei Gewalten bindet, sämtliche entgegen dieser Entscheidung im BRD-Rechtssystem verwendeten untergegangenen kodifizierten NS-Normen auszumerzen und somit dem Grundgesetz (zunächst einmal ungeachtet anderer Ungereimtheiten i. V. m. dem GG) für die BRD zur Erfüllung zu verhelfen, damit wenigstens annähernd eine funktionierende Rechtspflege - überhaupt erst einmal als möglich erscheinen könnte.

### **B. „Rechtspfleger“**

Seitens des angeblichen Gesetzgebers wurde für den „Amts“walter in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers“ zwar eine vermeintliche Norm geschaffen, das „Rechtspflegergesetz“ (RPfIG), jedoch weist diese Norm eklatante Mängel auf, wodurch das RPfIG mehrfach ungültig/nichtig ist: **Erstens, das RPfIG hat keinen räumlichen Geltungsbereich (s. dazu wie im Abschnitt A bereits vorgetragen) und verstößt zweitens, seit dessen Verkündung (BGBl. I, Nr. 2 vom 08.02.1957, Seite 18) bis dato (incl. d. 1969er Neufassung) gegen das Zitiergebot (z.B.: § 4 Abs. (2) Nr. 2.a bis 2.c RPfIG > Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) – ein Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten fehlt im RPfIG bis heute gänzlich!**

Daß „Rechtspfleger“ keine Richter sind, wird auch im Rahmen der §§ 4 Abs. (1) und insbesondere (2) Nr. 2.a bis 2.c i. V. m. 20 Abs. 17 (mehrfach ungültiges/nichtiges) RPfIG i. V. m. 766 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO, sehr deutlich (Art. 101 GG). Schon von daher verbietet sich der Einsatz des „Amts“walters in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers“ beispielsweise sowohl im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens bei der Durchführung einer Zwangsversteigerung, aber auch im Zwangsvollstreckungsverfahren - gänzlich von selbst, was zum Ende des folgenden **Abschnittes C** weiter beleuchtet wird.

Da der „Amts“walter in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers“ außerdem (s. dazu wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen > räumlicher Geltungsbereich von Normen; Ausnahme, bzw. Sondergerichtsbarkeit; fragliche Legitimation) in Kombination mit einem mehrfach ungültigen/nichtigen RPfIG (**die rechtlich ohnehin fragwürdigen „Übertragungen von Geschäften“ entfallen somit gänzlich**) sowie der hypothetischen Exekutive zugehörig ist, jedoch üblicherweise gleich einem Richter der hypothetischen Judikative - Beschlüsse oder Anordnungen mit für seine Opfer weitreichenden Konsequenzen faßt (z.B. das Erteilen von Vollstreckungsklauseln, einen Zuschlagsbeschuß oder die Bestallung einer Zwangsverwaltung im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens), ergeben sich aus der Tätigkeit des „Amts“walters in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers“ somit insgesamt auch **Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden konsequent mißachtet und so der sogenannte „Rechtspfleger“ (Exekutive) zum „Richter“ (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion gemacht.**

**C. „Gerichtsvollzieher“ und „Vollstreckungsbeamte der Finanzämter und Kreise“, sofern sie sich über ihre spezielle Norm (z.B. „AO 1977 > Abgabenordnung“ oder z.B. "Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz > HessVwVG") z.B. auf die mehrfach ungültige/nichtige ZPO beziehen**

Der angebliche BRD-Gesetzgeber hat bis dato für den Berufsstand des „Gerichtsvollziehers“ noch kein eigenes Gesetz geschaffen. Der sogenannte „Gerichtsvollzieher“ bezieht seine vermeintliche Rechtsstellung daher aus den §§ 154 und 155 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG, seit 01.01.2013 802a ff. sowie 753 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO und zwei Verwaltungsvorschriften, nämlich der

GVO und der GVGA, wobei sowohl norminterpretierende als auch normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften keine Rechtsnormen im materiellen Sinn (keine materiellen Gesetze) darstellen. Grundsätzlich kommt den Verwaltungsvorschriften keine nach außen wirkende Verbindlichkeit zu. Eine außerhalb der Verwaltung stehende Person hat deshalb keinen Anspruch darauf, daß die „Behörde“ gemäß der Verwaltungsvorschrift entscheidet. Die „Gerichte“ (s. dazu wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen) können grundsätzlich bei ihrer Entscheidungsfindung von den Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der von ihnen betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen abweichen.

EG-Richtlinien müssen so in nationales Recht umgesetzt werden, daß etwaig hierdurch begründete Rechte für den Einzelnen erkennbar sind und er sie geltend

machen kann. So verneinte der EuGH, daß diese Anforderungen beispielsweise durch Umsetzung einer Richtlinie in der TA-Luft erfüllt seien, obwohl diese eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (VwV) darstellt. Erforderlich seien vielmehr Rechtsnormen im materiellen Sinn, also materielle Gesetze (EuGH, Slg. 1991, S. I-2567, Urteil vom 30. Mai 1991, Rs. C-361/88) – GVGA und GVO bilden in diesem Kontext sicher keine Ausnahme.

Im Jahr 2004 hatte das Bundesverwaltungsgericht über eine anspruchskonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sozialrecht zu entscheiden. Es entschied, daß Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten den Betroffenen vollständig bekannt zu machen sind und leitete dies aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) her. Das Fehlen der Veröffentlichung führt bei dieser Art von Verwaltungsvorschrift zu ihrer Unwirksamkeit (BVerwG, Urteil des fünften Senats vom 25. November 2004, Az. 5 CN 1.03) – regelmäßig versenden jedoch sogenannte „Gerichtsvollzieher“ Drohbriefe (z.B. Androhungen der Gewalttätigkeit und illegalen Inhaftierung), ohne eine konkrete, bzw. vermeintlich-rechtliche Grundlage zu nennen (die materiell-rechtlich nicht verbindlichen Verwaltungsvorschriften GVGA u. GVO werden regelmäßig verschwiegen, obgleich nach diesen verfahren wird, z.B. § 185 d GVGA).

**So weist beispielsweise der § 185 d GVGA („Durchführung des Termins“) der Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auf. Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden konsequent mißachtet und so der sogenannte „Gerichtsvollzieher“ (Exekutive) zum „Richter“ (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion gemacht:**

*§ 185 d Abs. 2 GVGA („Durchführung des Termins“)*

*Zu Beginn des Termins belehrt der Gerichtsvollzieher den Schuldner eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und weist auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hin. Der Gerichtsvollzieher macht ihn auf besondere Fehlerquellen, die sich beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses ergeben, aufmerksam. Er hat das Vermögensverzeichnis mit dem Schuldner erschöpfend durchzusprechen und fehlende oder unzureichende Angaben ergänzen oder verbessern zu lassen. Der Gerichtsvollzieher trägt dafür Sorge, daß der Schuldner beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses auch § 807 Absatz 2 ZPO Genüge getan hat. Dem Schuldner nicht verständliche Begriffe erläutert er. Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 807 Absatz 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 480 ZPO den Schuldner über die Bedeutung und Strafbarkeit einer vorsätzlichen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) oder fahrlässigen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) falschen eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 161 StGB) zu belehren. Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, daß er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. **Bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verfährt der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 478 bis 480 und 483 ZPO.** Über den Ablauf des Termins erstellt der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der §§ 159 bis 163 ZPO ein Protokoll. Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. Zu den in das Protokoll aufzunehmenden rechtserheblichen Erklärungen des Schuldners zählen auch die von ihm vorgebrachten Gründe, aus denen er die eidesstattliche Versicherung nicht abgeben will.*

*§ 478 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung in Person*

*Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.*

*§ 479 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem **Richter***

*(1) Das **Prozeßgericht [Richter]** kann anordnen, daß der Eid vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen **Gericht [Richter]** geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem*



**Prozeßgericht [Richter]** verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet.

(2) Der Bundespräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des **Prozeßgerichts [Richter]** oder vor einem anderen Gericht.

§ 480 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesbelehrung

Vor der Leistung des Eides hat der **Richter** den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.

§ 483 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom **Gericht [Richter]** hinzuzuziehen ist. Das **Gericht [Richter]** hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das **Gericht [Richter]** kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Zudem: Laut § 889 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO wäre die „Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht“ vorgeschrieben, was in § 261 Abs. 1 a. F. BGB bis zum 31.12.2001 wie folgt geregelt war:

§ 261 Abs. 1 a. F. BGB

(1) Die eidesstattliche Versicherung ist, sofern sie nicht vor dem **Vollstreckungsgericht [Richter]** abzugeben ist, vor dem **Amtsgericht [Richter]** des Ortes abzugeben, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er die Versicherung vor dem **Amtsgericht [Richter]** des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.

§ 807 („Eidesstattliche Versicherung“) und (bis zum 31.12.2012) § 900 („Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung“ [ab 01.01.2013 §§ 899 - 915h weggefallen]) sowie 802a-c-e-f-g-i (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO weisen ebenfalls eklatante Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auf. Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden in § 802a-c-e-f-g-i, 807 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO ebenfalls (s. exemplarisch materiell-rechtlich nicht verbindliche Verwaltungsvorschrift GVGA) konsequent mißachtet und so der sogenannte „**Gerichtsvollzieher**“ (Exekutive) zum „**Richter**“ (Judikative) und **Henker (Exekutive) in Personalunion** gemacht.

Die §§ 154 GVG (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]) i. V. m. „E. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und durch Haft; Vorführung von Parteien und Zeugen“ GVGA i. V. m. den in GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) bezgl. auf ZPO (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [873], Art. 49 vom 19.04.2006]), GVG (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]), StPO (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [876], Art. 67 vom 19.04.2006]) AO (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen d. Zitiergebot u. fehlender räumlicher Geltungsbereich]), JBeitrO (Justizbeitrungsordnung vom 11.03.1937 aus der NS-Zeit, Hitler-Verordnung= ungültig/nichtig!) und Weitere Normen, auf die verwiesen wird – bilden ein **unzulässiges/unstatthaftes Ausnahmegericht/Sondergericht, wobei zugleich wie bereits vorgetragen, gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) verstoßen wird!**

**Hinweis zu den analysierten Verwaltungsvorschriften:** Analysiert wurden GVO-Niedersachsen und GVGA-Niedersachsen (keine Rechtsnormen im materiellen Sinn!) in ihrer zur Stunde (während der Erstellung des vorliegenden Merkblattes) aus dem Internet jeweils erhältlichen Fassung (die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA sind zwar gleichgeschaltet, aber dennoch sogenannte „**Ländersache**“; eventuelle Abweichungen in Relation zu anderen Bundesländern d. BRD sind daher im vorliegenden Merkblatt nicht berücksichtigt), wobei z.B. das Land Hessen die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA im Internet nicht mehr, hingegen das Land NRW die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA schlicht als aufgehoben

**– und Bayern Neufassungen der materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA zum 01.09.2013 präsentiert. Die Bandbreite der Irreführung des Bürgers ist demnach sehr groß gehalten.**

Warum es ausgerechnet einem „Gerichtsvollzieher“ erlaubt sein soll, seinem Opfer unter Androhung von Gewalt und illegaler Inhaftierung einen Eid (dazu gehört auch die sogenannte „eidesstattliche Versicherung“ oder auch „Vermögensauskunft“ genannt) abzupressen (geschweige denn, wegen der gänzlich fehlenden Rechtsgrundlagen in irgendeiner Weise überhaupt vollzieherisch tätig zu werden), obgleich diese Maßnahme dem rangmäßig höher stehenden „Rechtspfleger“ gem. § 4 Abs. 1 (mehrfach ungültiges/nichtiges) RPfIG nicht einmal anzuordnen gestattet ist, bleibt dabei auch dem geneigtesten Leser verschlossen.

Zu all dem addiert sich ...

... der sogenannte „Amtseid“ ist wie folgt definiert:

*Von den Eiden im Sinne des § 153 ff. StGB ist der Amtseid zu unterscheiden. Im öffentlichen Recht stellt der Amtseid der Beamten, Richter und Zeit- und Berufssoldaten sowie der gewählten hohen Repräsentanten des Staates, wie Bundespräsident, Bundeskanzler eine Amtspflicht dar. Die Eidesleistung ist nicht Voraussetzung für die Übernahme des Amtes, sondern lediglich eine Folge dessen. Amtsbegründend (konstitutiv) ist die Übergabe der Ernennungsurkunde, bzw. im Falle des Bundespräsidenten die Erklärung der Annahme der Wahl, sofern die Amtszeit des Vorgängers bereits endete. Die Eidesleistung ist ein rein deklaratorischer Akt, der nach außen hin die Übernahme der neuen Aufgabe ausdrückt. Diese Vereidigung auf das Grundgesetz wird nicht von einem Richter oder einem Gericht abgenommen und ist daher beim Bruch des Eides nicht als Meineid strafbar.*

Des Weiteren, wenn sich das Personal der gesamten Legislative, Judikative u. Exekutive einer Verantwortung im Sinne des § 153 ff. StGB enthält/entzieht, bzw. selbst keinen verbindlichen Eid leistet oder nicht leisten will, kann von Niemandem erwartet werden, einen verbindlichen Eid, zudem unter Androhung von Gewalt und illegaler Inhaftierung, z.B. im Sinne der §§ 156 und 161 StGB zu leisten – denn der Gleichheitssatz *ius respicit aequitatem*, „Das Recht achtet auf Gleichheit“, ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht und schon die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (später über Art. 25 GG für die BRD inhaltlich teils völkerrechtlich verbindlich verankert > mittels, s. dazu BGBl. II vom 22.08.1952, Ausgabe 14, Seite 685 [verbindliche Verankerung der EMRK für die BRD], BGBl. II vom 20.11.1973, Ausgabe 60, Seite 1533 [verbindliche Verankerung des ICCPR - International Covenant on Civil and Political Rights] sowie das BGBl. II vom 24.11.2009, Ausgabe 36, Seite 1223 [Inkraftsetzung des Vertrages v. Lissabon und in dessen Artikel 6 auch die Anerkennung der EU-GRCharta]) der Vereinten Nationen verkündet dazu in Art. 1 Satz 1: *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.*

Im Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die BRD ist der Gleichheitssatz, der zugleich auch das Willkürverbot repräsentiert, ebenfalls manifestiert.

Fernerhin, Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte (Völkerrecht) und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, in der Fassung des Protokolls Nr. 11, Straßburg, 16.IX.1963, darin:

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

*Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.*

Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Art. 1 würde sogar auch dann greifen können, wenn alles nach scheinbar gültigem Recht/Gesetz verlaufen wäre, die Amtswalter legitimiert wären, keine hindernden Verstöße und Formfehler vorliegen würden und § 275 Abs. 2 BGB, bzw. §§ 275 a. F. sowie 280 BGB eine Schuld nicht von vorn herein negieren.

Mit der neuen GVO (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) wurde zum 01.08.2012 zudem BRD-einheitlich die **Rechtsstellung** des sogenannten „**Gerichtsvollziehers**“ **ersatzlos aufgehoben**; sie lautete:

§ 1 GVO - *Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers*

*Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.*

**Ferner wurden in der GVO (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) ersatzlos aufgehoben:**

*im Abschnitt B., die **Örtliche Zuständigkeit** - § 22a*

*Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung*

**und**

*im Abschnitt C., die **Sachliche Zuständigkeit** - § 24 [Sachliche Zuständigkeit]*

Da keine neue, zumindest vermeintliche Rechtsstellung des sogenannten „Gerichtsvollziehers“ genannt wurde - sowie auch eine vermeintliche örtliche und sachliche Zuständigkeit nicht mehr gegeben ist, ist der „Amts“walter in seiner Funktion als „Gerichtsvollzieher“ daher offenkundig privat - von lat. *privatus*; Partizip Perfekt Passiv von *privare*, „abgesondert, beraubt, getrennt“, *privatum*, „das

Eigene“ und privus, „für sich bestehend“ – also nicht einmal in sozusagen homöopathisch erahnbarer Dosis wenigstens mit „amts“walterischen Schein-Rechten ausgestattet.

**Der „Amts“walter in der Funktion als sogenannter „Gerichtsvollzieher“ handelt all demzufolge ebenso ohne eine rechtliche Grundlage - also rechtswidrig/amtsanmaßend, wenn er z.B. ausgehend von Abschnitt „C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen“ oder „F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen“ der GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) eine Tat plant oder gar aufgrund eines (Schein)-Beschlusses oder einer (Schein)-Anordnung in diesem Sinne vollendet.**

Obwohl an dieser Stelle bereits mehr als offenkundig ist, daß der „Amts“walter in der Funktion des Gerichtsvollziehers seine Taten gänzlich ohne rechtliche Grundlagen begeht, werden Lehrgänge veranstaltet, die sozusagen per Suggestion eine rechtliche Grundlage des „Amts“walters in der Funktion des Gerichtsvollziehers simulieren sollen; z.B. – auszugsweises Zitat, incl. handschriftlicher Anmerkungen: ...

... wobei allerdings wie folgt offenkundig (§ 291 mehrfach ungültige/nichtige ZPO - *Offenkundige Tatsachen* > *Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.* | Ebenso auch: Eine offenkundige Tatsache ist ein Faktum, dessen Wahrheit sich aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt und für jedermann nachvollziehbar ist.) ersichtlich wird:

Aus dem § 732 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO resultiert, daß es sich um das sogenannte Klauselverfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung handelt, welches gemäß den §§ 723 ff. (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO den Weg für das „Recht“ des sogenannten Gläubigers ebnen soll.

Hintergrund der Klauselerteilung ist vor allem die Formalisierung der Zwangsvollstreckung - das sogenannte Vollstreckungsorgan soll sich allein auf den titulierten Anspruch verlassen können und keine in der Regel umfangreichen und juristisch schwierigen Prüfungen durchführen müssen. Es prüft nur die **formellen Voraussetzungen und deren Zulässigkeit**, nicht aber die (materielle) Rechtmäßigkeit des Titels.

Wie im **Abschnitt B** des vorliegenden Merkblattes bereits festgestellt, **mangelt** es jedoch auch dem „Amts“walter in der Funktion des „Rechtspflegers“ insgesamt an einer rechtlichen Grundlage seiner Aktivitäten (z.B. für das Erteilen von Vollstreckungsklauseln) – und somit mangelt es seit der Verkündung (1957) des Rechtspflegergesetzes (RPfG) auch dem gesamten Vollstreckungsverfahren im Ansatz an den essentiellen **formellen Voraussetzungen und dessen Zulässigkeit!**

**Gemäß § 766 Abs. 1, 732 Abs. 1 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO resultiert daher die logische Konsequenz - wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen und der daraus resultierenden Unzulässigkeit, beispielsweise jedwedes durch „Rechtspfleger“ geführte Vollstreckungsverfahren incl. daraus erteilter Klausel - unverzüglich aufzuheben, es hätte von vorn herein nicht geschehen dürfen.**

**Der „Amts“walter in der Funktion als sogenannter „Gerichtsvollzieher“ handelt all demzufolge sozusagen um so mehr ohne eine rechtliche Grundlage - also rechtswidrig/amtsanmaßend, wenn er z.B. ausgehend von Abschnitt „C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen“ oder „F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen“ der GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) eine Tat plant oder gar aufgrund eines (Schein)-Beschlusses oder einer (Schein)-Anordnung in diesem Sinne vollendet.**

#### **D. „Staatsanwalt“**

Der angebliche BRD-Gesetzgeber hat bis dato für den Berufsstand des „Staatsanwaltes“, der via Art. 92 i. V. m. 97 GG unmißverständlich der Exekutive zugeordnet ist, noch kein eigenes Gesetz geschaffen. Der sogenannte „Staatsanwalt“ (fragliche Legitimation, wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen), weisungsgebunden gem. den §§ 144, 146 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG, stützt daher seine Handlungen im Wesentlichen auf die §§ („Zehnter Titel – Staatsanwaltschaft“) des (mehrfach ungültigen/nichtigen) GVG; der (mehrfach ungültigen/nichtigen) StPO; der (mehrfach ungültigen/nichtigen) ZPO; dem StGB (welches wohl in weiten Teilen nichtig ist, s. dazu Gesetzgebungsverfahren, betreffend das materielle derogative Überleiten von Strafandrohungen, wie es mit Wirkung bis heute vor allem in strafrechtlichen Änderungsgesetzen der Jahre 1969 und 1974 gepflegt wurde; derartige Überleitungsvorschriften sind nach Maßgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit grundgesetzwidrig und die daraus folgende Nichtigkeit betrifft weite Teile des Strafgesetzbuchs); dem JGG (Jugendgerichtsgesetz), zwei Verwaltungsvorschriften (keine Rechtsnormen im materiellen Sinn!), den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) und der MiStra (Anordnung über Mitteilung in Strafsachen) – **weshalb bereits an dieser Stelle wegen der Anwendung ungültiger/nichtiger Gesetze (kein Vorgang, kein Verfahren, keine Strafe - ohne Gesetz und ohne legale Amtswalter!) gegen den Artikel 6 insbesondere Abs.1 EMRK (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vehement verstoßen wird!**

Erstmals in der Französischen Revolution setzte sich der Gedanke durch, daß ein Richter, der einen Tatverdächtigen ermittelte, nicht unbefangen über die Frage entscheiden konnte, ob der von ihm Verdächtige auch tatsächlich der Schuldige war. Es wurde deshalb eine vom Gericht unabhängige Einrichtung geschaffen, die die Untersuchungen eines Kriminalfalles führte und die Anklage erhob. Dies war die Geburtsstunde des Staatsanwaltes. Der Gedanke der Französischen Revolution schwappte nach Deutschland über. Die Demokratisierungsbestrebungen des Jahres 1848 machten auch vor dem Strafprozeß nicht halt. Forderungen nach einer Öffentlichkeit des Strafverfahrens, nach Beteiligung von Laienrichtern und nach einer Mitwirkung eines Staatsanwaltes ließen sich nicht mehr zurückdrängen.

**Die (auch wegen fehlender rechtlicher Grundlagen) Stellung des „Staats“anwaltes im Strafprozeß, die heutzutage in der BRD gängige Praxis ist, soll das Ergebnis blutiger Auseinandersetzungen in den Freiheitskriegen, für die viele Kämpfer für eine bessere Demokratie ihr Leben ließen, sein?**

Die Aufgabe des „Amts“walters in der Funktion des „Staats“anwaltes (im Idealfall auch der Anwalt des Staates, welcher das Volk ist – was aber in der Realität regelmäßig eine Fiction und Farce ist) besteht unter Anderem darin, beispielsweise Officialdelikte (z.B. Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug, auch der Versuch ist strafbar) der Strafverfolgung „von Amts wegen“ zuzuführen. Der „Amts“walter in der Funktion des „Staats“anwaltes steht am Anfang und am Ende eines jeden Strafverfahrens. Jedes Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren und darin kommt dem „Staats“anwalt eine überragende Stellung (und **Verantwortung!**) zu. Nach § 160 (mehrfach ungültige/nichtige) StPO entscheidet er bei Verdacht einer Straftat darüber, wie der Sachverhalt zu erforschen ist, er entscheidet darüber, ob öffentliche Anklage erhoben wird oder ob die Ermittlungen eingestellt werden, ihm allein obliegt das Anklagemonopol.

In der Hauptverhandlung vertritt der „Amts“walter in der Funktion des „Staats“anwaltes die Anklage, wirkt durch eine Fülle von Handlungen auf den Ablauf der „Gerichts“verhandlung ein und im Falle einer Verurteilung obliegt dem „Staats“anwalt die Strafvollstreckung (§ 451 mehrfach ungültige/nichtige StPO). Im Ermittlungsverfahren kann er sich der Mithilfe des gesamten Polizeiapparates und aller anderen „Behörden“ bedienen, wobei die Polizei nicht nur – wie jede andere „Behörde“ – „Amts“hilfe zu leisten hat, zahlreiche Polizei„beamten“ sind auch als Hilfs„beamte“ der „Staats“anwaltschaft seinen direkten Weisungen unterworfen und dürfen in dieser Eigenschaft Straftaten selbsttätig untersuchen (§§ 161, 163 mehrfach ungültige/nichtige StPO).

Zugleich handelt der „Amts“walter in der Funktion des „Staats“anwaltes in Unabhängigkeit gegenüber dem „Gericht“, unterliegt jedoch uneingeschränkt der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (§§ 144, 147 mehrfach ungültiges/nichtiges GVG). Damit ist eine nicht unerhebliche Einflußmöglichkeit auf die „Staats“anwaltschaften und „Staats“anwälte gegeben, zumal die Weisungsgeber nicht an die Schriftform gebunden sind. Somit ist insgesamt jedweden rechtswidrigen Handlungen Tür und Tor geöffnet, weswegen wohl auch nur sehr selten „Amts“walter z.B. wegen Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug angeklagt und verurteilt werden (dies geschieht sehr oft wohl eher nur, um dem Volk, welches der Staat ist, „Frieden, Freiheit, Recht und Ordnung“ gelegentlich zu Showzwecken vorzugaukeln oder/und wenn man sich untereinander los werden möchte und sich somit als „rechtschaffener“ „Staats“diener inszeniert).

Ein „Recht auf den gesetzlichen Staatsanwalt“ gibt es in der BRD nicht und gesetzliche Gerichte wurden bekanntlich (s. dazu **Abschnitt A**) im September 1950 in der BRD abgeschafft – und - so wundert es nicht, daß der „Amts“walter in der Funktion des „Staats“anwaltes letztlich eine Ausnahmegerichtsbarkeit/Sondergerichtsbarkeit darstellt; dies stets insbesondere dann, wenn der „Amts“walter in der Funktion des „Staats“anwaltes Officialdelikte, wie z.B. Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug – nicht verfolgt, bzw. die Ermittlungen einstellt, obwohl solche Tatbestände oft sogar offenkundig vorliegen. **Die schon aus der französischen Revolution gezogenen Lehren werden in der BRD konsequent mißachtet/pervertiert und so der sogenannte „Staats“anwalt (Exekutive) zum „Richter“ (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion (Verstoß gegen die Gewaltenteilung > Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG) – und so die Deckung selbst derbster Straftaten innerhalb der Legislative, Exekutive und Judikative möglich gemacht.**

**Zugleich ergeben sich aus den Handlungen des „Staats“anwaltes wie voran bei den anderen „Amts“waltern in den Abschnitten A bis C festgestellt, auch Verstöße gegen die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) sowie Verstöße gegen das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Hinzu kommt:**

Immerhin schon nach Jahrzehnten, nämlich am 25.07.2012 - stellte das sogenannte "Bundesverfassungsgericht" fest, daß das BRD-Wahlrecht grundgesetzwidrig ist und war. Das betrifft nach derzeitigen Erkenntnissen alle sogenannten Bundestagswahlen, die seit dem Jahr 1956 abgehalten wurden, **wonach es eigentlich selbstverständlich sein sollte:**

**In einem demokratischen System kann kein Gesetz, keine Verordnung und auch kein Vertrag Rechtskraft erlangen, wenn die dies veranlassenden Personen nicht rechtsgültig gewählt wurden.**

**Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.**

Abschließend – und abgesehen von den Widrigkeiten, die sich bereits aus dem **Abschnitt A** des vorliegenden Merkblattes ergeben, laufen bis dato sämtliche Entscheidungen des sogenannten "Bundesverfassungsgericht" auch dem Zitiergebot zuwider und sind somit ungültig/nichtig, denn das „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht“ (BverfGG) weist in §§ 38, [ehemals 42] und 47 Verstöße gegen das Zitiergebot der Artikel 2 (2), 10, 13 und Art. 14 (1) GG auf.

Zur Entlarvung des rechtswidrigen Postulates des „Handbuches der Rechtsförmigkeit“, wonach derzeit u. A. die Artikel 2 (1), 5 (2), 6 (1), 9 (1 u. 3), 12 (1), 14, 16a und 19 (4) GG nicht dem Zitiergebot unterliegen, genügt ein Blick in den Artikel 19 des Grundgesetzes für die BRD, wonach es keine Einschränkungen der zu zitierenden Grundrechte zu geben hat – sprich, Ausnahmen vom Zitiergebot kennt der Artikel 19 (1) Satz 2 des Grundgesetzes für die BRD nicht. Ebenso wollte es trotz subversiven Widerstandes der Parlamentarische Rat verstanden wissen. In der 3. Lesung des Hauptausschusses beantragte Dr. v. Mangoldt, einmal mehr eine unbehelligte Größe aus der NS-Zeit, am 08.02.1949 die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2 - Zitat aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949:

*„Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuß schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muß das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen“ werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, daß die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, daß man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die ihm seine Arbeit unnötig erschweren.“*

Dr. Dehler antwortete damals: **„Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“** Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuß wurden die Bestimmungen, nicht zuletzt wohl auch, weil sich Dr. Bergsträsser zum Thema Notstand in Verbindung mit dem heutigen Art. 19 Abs.1 GG wie folgt geäußert hat, Zitat: **„[...] im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, daß bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden“**, beschlossen.

Schon aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates geht hervor, daß Dr. v. Mangoldt alles andere als zufrieden mit dieser Entscheidung war. Das begründet wohl auch, warum Dr. v. Mangoldt und andere subversive Elemente später nichts unversucht ließen, den heutigen Art. 19 (1) Satz 2 aufzuweichen. Liest man die anderen Kommentare (**Kommentare haben keine Gesetzeskraft!**), so lehnen sich einige an der Meinung (**Meinungen haben keine Gesetzeskraft!**) Dr. v. Mangoldt's an. **Dies jedoch - ist rechtswidrig und leugnet zugleich das Grundgesetz für die BRD!**

**Aus all dem folgend, gilt: Kein Vorgang, kein Verfahren, keine Strafe - ohne Gesetz und ohne legale Amtswalter (Art. 25, 34 GG, §§ 839, 823 BGB > § 5 VstGB)!**

**Fazit: ✓ Remonstration - ist Pflicht ✓**

**Aus den Vorschriften des „Beamten“rechts folgt die Pflicht des „Amts“walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts“walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts“walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamStG, § 63 BBG) ist im „Amts“walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.**

**Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.**

**→ Und Sie können hier keine Gründe meinerseits für die Ablehnung Ihrer Kollegen aus Befangenheit ableiten?**

In dieser umfangreich beschriebenen Situationsdarstellung, die hiermit die Grundlage meiner Remonstration darstellt, kann ich auch Ihnen nur empfehlen selbst zu prüfen, ob nicht auch Sie von Ihrer Remonstrationspflicht Gebrauch machen sollten!

**Ihrer Darstellung und Ihrem „Beschluss kann ich/können wir aus diesen Gründen nicht folgen und weisen diesen auch im Namen meines Betreuten und des Ersatzbetreuers zurück!**

Mit freundlichen Grüßen

D.C. Hegeler (auch als rechtlicher Vertreter von Robert Eduard Hegeler in dessen Auftrag)

Kopie zur Kenntnis an: Alwin Henrik Hegeler, erreichbar über Postfach 267, CH-4005 Basel